

Persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst

Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt
Feuerwehr-Sicherheit“

Inhaltsverzeichnis

- I Rechtsgrundlagen**
- II Auswahl von PSA - Stichwort Gefährdungsbeurteilung**
- III Beschaffung von PSA - die Qual der Wahl**
- IV Wartung und Pflege von PSA**
- V Gebrauch der PSA - aber richtig!**
- VI Aussonderung defekter PSA**
- VII Verantwortung, Rechte und Pflichten**

I Rechtsgrundlagen

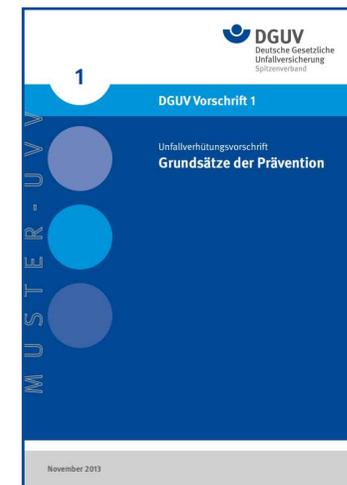
- die europäische Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (kurz: PSA-VO) enthält Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von PSA (europäisches Recht)
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) legt Vorgaben zur Benutzung von PSA fest (nationales Recht)
- daraus ergibt sich u. a., dass deutsche Feuerwehren nur PSA mit CE-Kennzeichnung kaufen und verwenden dürfen
- PSA ohne CE-Kennzeichen, scheiden für den deutschen Feuerwehrdienst grundsätzlich aus !



Quelle: © DGUV, <https://www.dguv.de/dguv-test/produkt-pruef-zert/ce-konform/index.jsp>

I Rechtsgrundlagen

- durch Einführung und Erlass der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, findet auch das staatliche Arbeitsschutzrecht in den Feuerwehren Anwendung
- zudem können spezifische Regelungen der einzelnen Bundesländer Einfluss auf die Beschaffung und Verwendung der PSA haben



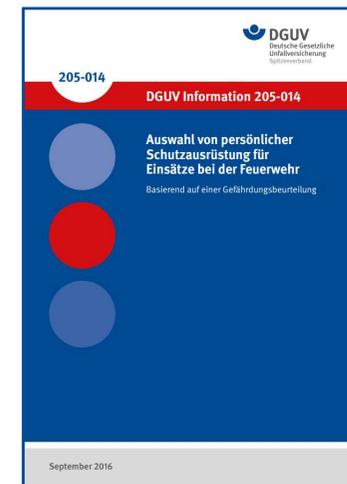
Titelseite DGUV Vorschrift 1

I Rechtsgrundlagen

- durch Einführung und Erlass der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wird
 - mit § 14 Abs. 1 verbindlich festgelegt, welche PSA für Ausbildung, Übung und Einsatz mindestens zur Verfügung zu stellen ist
 - mit § 14 Abs. 2 verbindlich festgelegt, dass bei besonderen Gefahren ausreichend entsprechende spezielle PSA zur Verfügung stehen muss
- Hilfestellung liefert dazu die DGUV Information 205-014 „Auswahl von PSA für Einsätze bei der Feuerwehr – Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung“



Titelseite DGUV Vorschrift 49



Titelseite DGUV Information 205-014

II Auswahl von PSA - Stichwort Gefährdungsbeurteilung

- zur Beschaffung und Verwendung von PSA, ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 4 DGUV Vorschrift 49) unerlässlich
- die Gefährdungsbeurteilung
 - ist das zentrale Instrument zur Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen für die Feuerwehrangehörigen zur Abschätzung des davon ausgehenden Risikos
 - hat das Ziel, geeignete Maßnahmen gegen das Wirksamwerden der Gefahren und Belastungen einzuleiten
 - ist ein Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen im Feuerwehrdienst
 - ist eine rechtliche Verpflichtung des Unternehmers/ der Unternehmerin

II Auswahl von PSA - Stichwort Gefährdungsbeurteilung

- die Organisation der Gefährdungsbeurteilung liegt immer und ausnahmslos bei dem Unternehmer/ der Unternehmerin
- wenn erforderlich, sind geeignete Führungskräfte der Feuerwehr und Fachkräfte der Gemeinde (Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt) hinzu zu ziehen
- weitere Informationen können dazu der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ sowie der DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ entnommen werden



Titelseite DGUV Regel 105-049



Titelseite DGUV Information 205-021

III Beschaffung von PSA - die Qual der Wahl

- nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird die PSA unter Beachtung des Ausrückbereiches vom Unternehmer/ von der Unternehmerin festgelegt
- dabei ist auf Folgendes zu achten:
 - die PSA der Feuerwehrangehörigen soll vor den erkannten Gefährdungen und Belastungen schützen
 - die PSA soll die Feuerwehrangehörigen möglichst wenig belasten
 - die Kombinationen von PSAen dürfen sich in ihrer Schutzwirkung gegenseitig nicht beeinträchtigen
 - mögliche Kombinationen von unterschiedlichen PSA-Herstellern sind beim Hersteller zu erfragen! → Herstellerbeschreibung beachten
 - eine Überprotektion ist zu vermeiden

III Beschaffung von PSA - die Qual der Wahl

Bei der Beschaffung von PSA gelten folgende **6 Merkregeln**:

1. So viel Schutz wie nötig, so wenig Schutz wie möglich –
Ergonomie
2. Die Feuerwehrangehörigen und somit die Menschen sind immer
als Individuum zu betrachten – die PSA muss passen, akzeptiert
werden und in jeder Gebrauchslage gegen die zu erwartenden
Gefährdungen und Belastungen schützen
3. Jede PSA muss ein CE-Zeichen und damit eine EU-
Konformitätserklärung haben

III Beschaffung von PSA - die Qual der Wahl

4. Änderungen und Manipulationen an PSAen müssen ausgeschlossen werden – Bauartveränderungen an einer PSA sind nicht statthaft
5. Nur vom Hersteller freigegebene Zusatzausstattungen fachgerecht an einer PSA anbauen bzw. anbauen lassen (siehe auch DGUV Information 205-031 „Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr“)
6. Selbstgekaufte PSA sollte nie im Eigeninteresse des Unternehmers sein, da sie unkontrollierbar sein und das Schutzniveau ggf. nicht nachvollzogen werden kann –
die PSA kauft die Gemeinde und nur die Gemeinde



Titelseite DGUV Information 205-031

IV Wartung und Pflege von PSA

Waschen/ Reinigen und Co.

- Hygiene im Feuerwehrdienst und somit auch das fachgerechte Reinigen der PSA nach dem Einsatz sind zwingend notwendig
- beim Waschen/ Reinigen der PSA sind die Herstellerangaben peinlichst genau einzuhalten – falsche Wasch-, Trocknungs- und Temperatureinstellungen können zum Totalverlust der PSA führen
- bei der Imprägnierung der PSA sollte auf ein Nassverfahren verzichtet werden, da die Atmungsaktivität nicht mehr gegeben sein kann
- die konkreten Waschprogramme der Waschmaschinen müssen für die PSA von dessen Hersteller freigegeben sein

IV Wartung und Pflege von PSA

- Haushaltswaschmaschinen scheiden somit grundsätzlich für eine fachgerechte Reinigung der PSA aus – zudem besteht die Gefahr der sog. „Kreuzkontamination“
- nach der Reinigung muss die PSA hinsichtlich der Sauberkeit und der Eigenschaften ihrer Schutzfunktionen hin kontrolliert werden
- vertragliche Vereinbarungen mit Wäschereien sind zu empfehlen



Bsp. Waschmaschinen einer zertifizierten PSA-Wäscherei



Bsp. Trockenschrank einer zertifizierten PSA-Wäscherei

Quelle: © Julian Weinhold/ FUK BB

IV Wartung und Pflege von PSA

- weitere Informationen können dazu auch der DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ entnommen werden
- zusätzlich gibt das 27. Medienpaket der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen aus 2018 „Hygiene im Feuerwehrdienst“ weitere wertvolle Hinweise



Bsp. kontaminierte PSA durch Feuerwehreinsätze
Quelle: DGUV Information 205-035 © Tim Pelzl, Jan Kleine



Titelseite DGUV Information 205-035



Titelseite Medienpaket der Arbeitsgemeinschaft der FUKen

IV Wartung und Pflege von PSA

Prüfung und Wartung

- unerkannte Schäden an der PSA , können im Einsatz-, Ausbildungs- und Schulungsdienst zu Gefährdungen für den Feuerwehrangehörigen führen
- das verbindlich einzuhaltende Schutzziel aus § 11 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 („Sichtprüfung“) ist genau darauf ausgerichtet, dass Schäden an der PSA nicht unentdeckt bleiben sollen
- nach jeder Benutzung sind „Sichtprüfungen“ an der PSA durchzuführen, um den ordnungsgemäßen Zustand für die nächste Benutzung gewährleistet zu haben

IV Wartung und Pflege von PSA

- Sichtprüfung ist die Kontrolle von PSAen auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktion ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln
- Sichtprüfungen können von Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die im Umgang mit dieser PSA vertraut und unterwiesen sind
- Grundsatz:
„Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz“

IV Wartung und Pflege von PSA

Lagerung

- die fachgerechte und ordnungsgemäße Lagerung von PSA bildet die Grundlage für ein sicheres Arbeiten mit der PSA
- auch hier sind die Herstellerangaben wichtig und zu beachten – denn eine falsche Lagerung kann zu nicht sichtbaren Schäden und somit zu Gefährdungen für die Benutzer führen



Bsp. griffbereite und übersichtliche Lagerung von Ersatz-PSA in einem Feuerwehrhaus
Quelle: DGUV Information 205-035 © Schulze-Holthausen/ Feuerwehr Coesfeld

IV Wartung und Pflege von PSA

Beispiele für eine optimale Lagerung:

1. Umkleibereich im Feuerwehrhaus

- hier sollte die PSA so aufgehängt (also ohne Knicke) werden, dass diese gut trocknen kann
- zu schmale Spinde verhindern eine schnelle Trocknung – Schimmelpilzsporen oder Wärmedurchschlag durch feuchte PSA sind unnötige Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen
- eine gute Trocknung kann dadurch erreicht werden, wenn Warmluft vermehrt durchströmen kann
- die ideale Lagerung von PSA im Umkleibereich erfolgt demnach in ausreichend breiten Spinden, welche auf Füßen stehen und ein Bodenblech mit Lüftungslöchern aufweisen



Schimmelbildung und Stockflecken an einem Feuerwehrhelm

IV Wartung und Pflege von PSA

- Spinde oder Spindteile ohne Tür im Bereich der PSA verstärkt den Effekt der Wärmedurchströmung ebenso, wie eine Fußbodenheizung oder Heizungsrohre unterhalb des Bodenbleches
- Herstellervorgaben sind zu beachten



Bsp. Lagerung von PSA im Umkleidebereich



Bsp. Lagerung von PSA im Umkleidebereich



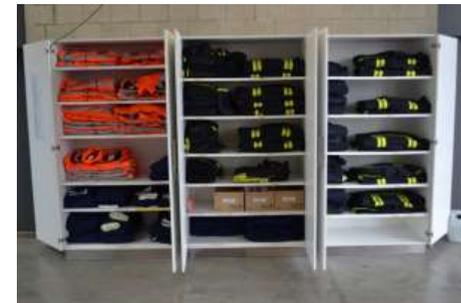
Bsp. Lagerung von PSA im Umkleidebereich

Quelle: © Julian Weinhold/ FUK BB

IV Wartung und Pflege von PSA

2. Kleiderkammer im Feuerwehrhaus

- in Kleiderkammern lagert die PSA meist längerfristig – daher sind auch hier Anforderungen an die Lagerung notwendig
- grundsätzlich sollte die Kleiderkammer trocken und beheizt sein
- die PSA sollte hängend, möglichst auf Bügeln, gelagert werden
- UV-Licht sollte ausgeschlossen werden, da dies die Schutzwirkung der PSA beeinträchtigen kann
- PSA ohne Membrane, wie z. B. Tagesdiensthosen oder –jacken, können auch gefaltet gelagert werden, diese nicht ganz so empfindlich sind
- Herstellervorgaben sind zu beachten



Bsp. griffbereite und übersichtliche Lagerung von Ersatz-PSA in einem Feuerwehrhaus

Quelle: DGUV Information 205-035 © Schulze-Holthausen/ Feuerwehr Coesfeld

IV Wartung und Pflege von PSA

3. Mitführen im Feuerwehrfahrzeug

- Herstellervorgaben sind zu beachten
- die PSA sollte fachgerecht so gelagert werden, dass sie keinen unnötigen Einflüssen ausgesetzt ist
- UV-Strahlung, Feuchtigkeit sowie Betriebs- und Treibstoffe können den Stoff der PSA und seine Schutzwirkung deutlich beeinträchtigen
- ein „rein stopfen“ der PSA oder ein unzähliges Falten (z. B. bei Schnitenschutzbekleidung) sollte zwingend vermieden werden
- Vorschriften zur Ladungssicherung sind ebenfalls zu beachten – umherfliegende PSA im Mannschaftsraum bei einer Gefahrenbremsung ist zu vermeiden

V Gebrauch der PSA - aber richtig!

- für PSAen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer/ die Unternehmerin die bereitzustellende Benutzungsinformation (Herstellerangaben) den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln (§ 31 DGUV Vorschrift 1)
- bei vielen PSAen der Feuerwehren dürfte dies der Fall sein
- daher ist dieses zwingend einzuhaltende Schutzziel vom Unternehmer/ der Unternehmerin sowie von den Führungskräften der Feuerwehren (bei entsprechender Übertragung der Pflichten) stets zu beachten

V Gebrauch der PSA - aber richtig!

- Ziel soll sein, den konkreten Umgang zu unterweisen – die Herstellervorgaben liefern dafür wichtige Hinweise
- die grundlegenden Vorschriften, z. B. § 16 „Benutzung persönlicher Schutzausrüstung“ DGUV Vorschrift 49, sind zu beachten
- demnach sind die PSAen nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen
- weitere Informationen können dazu der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ zu entnommen werden



Titelseite DGUV Regel 105-049

VI Aussonderung defekter PSA

- werden Schäden oder Mängel festgestellt, die die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte, oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, so sind die Ausrüstungen, Geräte sowie die persönlichen Schutzausrüstungen unverzüglich der Benutzung zu entziehen und erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen (§ 11 Abs. 4 DGUV Vorschrift 49)



Titelseite DGUV Vorschrift 49



Titelseite DGUV Regel 105-049

VI Aussonderung defekter PSA

- defekte oder beschädigte PSA gehört in dem Fall ausgesondert
- bestehen Zweifel an der Schutzwirkung, gehört die PSA ebenfalls ausgesondert – bei Bedarf und Unsicherheit, kann auch eine Rücksprache mit dem Gerätewart erfolgen
- Herstellervorgaben zur Aussonderung, insbesondere zur Reparatur, sind zwingend zu beachten



Bsp. durch Hitze beaufschlagte defekte PSA



Bsp. defekte PSA durch Rissbildung



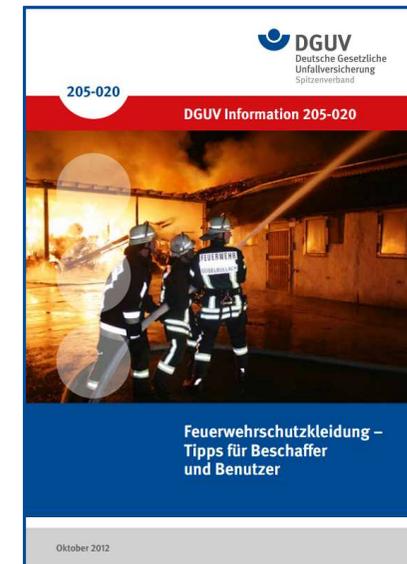
Bsp. defekte PSA durch Rissbildung

VI Aussonderung defekter PSA

- bei nicht augenscheinlichen Defekten, muss sich die Gemeinde über die Art der Aussonderung im Vorfeld Gedanken machen und sich eine „Aussonderungsphilosophie“ für solche Fälle geben
- weitere Informationen können dazu der DGUV Information 205-020 „Feuerwehrsutzhkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“ entnommen werden



Bsp. defekte PSA durch starke Verformung am Feuerwehrsutzhelm



Titelseite DGUV Information 205-020

VII Verantwortung, Rechte und Pflichten

- für eine funktionierende und rechtssichere Arbeitsschutzorganisation in der Feuerwehr hat grundsätzlich die Gemeinde/ die Stadt als Träger/ Trägerin der Feuerwehr die Hauptverantwortung (§ 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49)
- eine Übertragung der Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige ist grundsätzlich möglich, jedoch niemals vollständig – Auswahl, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung verbleibt immer beim Unternehmer/ bei der Unternehmerin (§ 3 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49)

VII Verantwortung, Rechte und Pflichten

- Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, tragen ebenfalls Verantwortung (§ 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49) – die Verantwortung richtet sich nach der betrieblichen Stellung in der Feuerwehr (Dienststellung) und dem jeweiligen Aufgabengebiet
- aber auch alle Feuerwehrangehörigen sind für die Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst verantwortlich und müssen ihren Teil dazu beitragen

VII Verantwortung, Rechte und Pflichten

Alle Feuerwehrangehörigen haben:

- der Sicherheit und der Gesundheit dienende Maßnahmen zu unterstützen
- Weisungen des Unternehmers/ der Unternehmerin zum Zweck der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu befolgen – Sicherheits- oder gesundheitswidrige Weisungen dürfen hingegen nicht befolgt werden

VII Verantwortung, Rechte und Pflichten

- Einrichtungen, z. B. Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzeinrichtungen sowie Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bestimmungsgemäß zu verwenden. Es ist die Pflicht der Feuerwehrangehörigen, die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen und sie im ordnungsgemäßen Zustand zu halten (Sichtprüfung nach Gebrauch)
- Gefahren und Mängel entsprechend der eigenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten unverzüglich zu beseitigen bzw. den entsprechenden Führungskräften zu melden